Mitteilung des Bauamtes

Sitzung BV-Jöllenbeck öffentlich am 17.03.2021

Anlass:
Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J39
„Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“

Schriftliche Eingaben des Herrn Aufderheide

Frage: *Sind bei den Bodenproben im Januar auch die Stellen berücksichtigt, wo ursprünglich mal der Teich mit den Kopfweiden war?*

Hierzu teilt das Umweltamt Folgendes mit: Ein Bodengutachten oder Hinweise auf eine Altlast bzw. Altstandort liegen dem Umweltamt nicht vor.

Frage: B*efindet sich das Siek nicht im Ravensberger Hügelland und wäre es eigentlich nicht richtig, diese Fläche wieder zu renaturieren?*

Hierzu teilt das Umweltamt Folgendes mit: Der nordöstliche Teil der festzusetzenden Wohngebiete liegt in Randlage zu bzw. in der Siekböschung. Der Siekbereich, welcher mit der Böschung auf Höhe der Gebäude Düsterfeld 9/9a beginnt, wird im Rahmen der angestrebten Planung durch eine Extensivierung des anstehenden Grünlandes, Anpflanzungen und eine neue Gewässerführung naturschutzfachlich aufgewertet. Auf Höhe des das Siek im Süden rahmende Gewässers soll die Siekkante im Westen neu gefasst und der Siekcharakter gestärkt werden.

Frage: *Herr Aufderheide hakt nach, es kann nicht sein, zugunsten einer Bebauung in das Naturschutzgebiet einzugreifen und eine Baustraße ist nicht möglich? Das ist nicht zu verstehen. Außerdem fragt Herr Aufderheide: warum Herr Zerbe, der das Siek bewirtschaftet, immer durch die Senke fährt. Wenn man dann oben nicht durchfahren kann, kann man unten durchfahren. Das versteht Herr Aufderheide ebenfalls nicht.*

Hierzu teilt das Umweltamt Folgendes mit: Im Nordosten des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“, kein Naturschutzgebiet.
Die Bewirtschaftung des Sieks durch den Landwirt folgt den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Naturgüter. Die geplante Baustraße hingegen dient vordergründig dem Material- und Maschinentransport. Infolge dessen werden z.T. erhebliche Beeinträchtigungen (z.B. der Bodenfunktion infolge der Verdichtung von Böden) erwartet. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet durch die Baustraße ist vermeidbar, da als Zufahrt die vorhandenen Erschließungsstraßen genutzt werden können. Daher ist eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsschutzes für eine Baustraße nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Daniela Vogt

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bauamt | 600.42
Planen und Bauen West
Team Jöllenbeck, Schildesche, Mitte-West
Technisches Rathaus
August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld
Web: www.bielefeld.de
E-Mail: bauamt@bielefeld.de

Daniela Vogt
EG, Flur E
Zimmer: 090
Tel.: +49(521)51-3820
Fax: +49(521)51-3206
E-Mail: daniela.vogt@bielefeld.de